



Satzung DEAN e.V. – Verein für Lebens- und Gesundheitspflege

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DEAN e.V. - Verein für Lebens- und Gesundheitspflege.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Umsetzung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Er erhält, fördert und verbreitet im Rahmen der Erwachsenenbildung und der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Kindern naturbezogene traditionelle Methoden zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Gesundheit. Den Schwerpunkt bildet die Methode der Traditionellen Chinesischen Medizin insbesondere auf Grundlage der Lehre Yang Sheng Tong Mai nach Dean Li.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Organisation von Vorträgen, Arbeitskreisen, Seminaren, Kursen und sonstigen Veranstaltungen. Außerdem gibt er Publikationen heraus und stellt zur Umsetzung der Vereinszwecke entsprechende Räumlichkeiten bereit.
- (4) Ferner sollen der Austausch und die Begegnung mit Personen und Institutionen aus aller Welt gefördert und gepflegt werden, die das Verständnis für verschiedene alternative Heilmethoden im kulturellen, weltanschaulichen und historischen Zusammenhang vermitteln.
- (5) Der Verein ist parteilich und konfessionell ungebunden.
- (6) Die Mittel zur Umsetzung des Vereinszwecks sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind die im Verein aktiven Mitglieder.
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Über die Benennung eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.



- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft muss vom Vorstand begründet werden. Der Antragsteller kann eine Überprüfung der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Mit seiner Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung und die Beitragsordnung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aus wichtigem Grund sind andere Austrittsfristen möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Bei ihrem Ausscheiden haben Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (7) Ein Wechsel zwischen der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist jederzeit zu Beginn des nachfolgenden Monats möglich.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Alle Mitglieder verfügen über aktives Wahlrecht. Wahlberechtigt in den Vorstand sind ausschließlich Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Im Übrigen sind Stimmberechtigt nur Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglieder können ihr Wahl- und Stimmrecht ausüben, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind. Das Wahl- und Stimmrecht kann schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert auf ein anderes Mitglied oder bei juristischen Personen auf einen Vertreter übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch niemals mehr als zwei Mitglieder bei der Abstimmung vertreten.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, in welcher die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten geregelt sind. Für den Beschluss der Beitragsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, sowie bis zu 2 weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.



- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben. Es kann von den Mitgliedern jederzeit auf Anfrage eingesehen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitglieder um neue Beschlussfassungspunkte sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.

Spätere – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bejaht werden. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungs-, Beitragsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Mitgliedsbeiträge siehe § 6 (fraglich Beitragsordnung)
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zum Stimm- und Wahlrecht vgl. § 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.



- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Sie können von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungs- und Beitragsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Volk- und Berufsbildung.

Hamburg den 21.11.2015